



**Satzung**  
**zur Regelung von Fragen**  
**des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**  
**der Gemeinde Waltenhofen**

---

**vom 04.05.2020**

Satzungsbeschluss	Bekanntmachung	1. Änderung	2. Änderung
04.05.2020	29.05.2020		

**Inhaltsverzeichnis:**

	Seite
§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates	2
§ 2 Ausschüsse	2
§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung	3
§ 4 Erster Bürgermeister	4
§ 5 Stellvertretung des ersten Bürgermeisters	4
§ 6 Weitere Stellvertreter des Bürgermeisters	4
§ 7 Inkrafttreten	4

# Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

---

Die Gemeinde Waltenhofen erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zusammensetzung des Gemeinderates**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2**

### **Ausschüsse**

1. Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Haupt- und Finanzausschuss zugleich Finanz-, Verwaltungs-, Rechts-, Personal-, Wohnungs- und Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
  - b) den Umwelt-, Bau- und Werkausschuss bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
  - c) den Kulturausschuss  
Zugleich Schul-, Sport-, Jugend-, Senioren-, Fremdenverkehrs- und Partnerschaftsausschuss,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
  - d) den Rechnungsprüfungsausschuss  
bestehend aus 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
2. Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a – c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt nach Art. 103 Abs. 2 Gemeindeordnung das vom Gemeinderat dazu bestimmte ehrenamtliche Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.
3. Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
4. Die Ausschüsse nach Abs. 1 a bis c sind beschließend tätig und erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten, die nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§ 2 der Geschäftsordnung) und die nicht in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen (§ 10 der Geschäftsordnung) anstelle des Gemeinderates. Beim Rechnungsprüfungsausschuss (Abs. 1 d) handelt es sich um einen Ausschuss eigener Art, der an sich ein beschließender Ausschuss ist, jedoch bei

# Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

---

der Durchführung der örtlichen Prüfung nur beratend tätig wird.

5. Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus deren Bezeichnung und der Geschäftsordnung.

## § 3

### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

1. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 3 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
2. Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 30,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses.  
Der Mehraufwand der Fraktionsvorsitzenden bzw. –sprecher wird monatlich pauschal mit 6,-- € je Fraktionsmitglied abgegolten.
3. Gemeinderatsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und anderen Veranstaltungen im Auftrag der Gemeinde folgende Ersatzleistung:
  - a) Angestellten und Arbeitern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.
  - b) Selbständig Tätige können für das ihnen entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstausschlagentschädigung in Höhe von 10,00 € je volle Stunde erhalten.  
Wegezeiten können in angemessenem Umfang berücksichtigt werden
  - c) Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Nummern a) und b) haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10,00 € je volle Stunde erhalten.  
Wegezeiten können in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

Wird der Antrag nicht innerhalb des Haushaltsjahres gestellt, in dem der Anspruch entstanden ist, verfällt dieser ersatzlos.

4. Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppe A 12 erstattet. Die Reisekostenvergütung durch die Gemeinde entfällt, wenn dem Gemeinderatsmitglied aus einem Dienstverhältnis oder aus einem anderen Rechtsgrund ein Anspruch gegen Dritte auf Erstattung von Reisekosten zusteht.

# Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

---

## **§ 4** **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

## **§ 5** **Stellvertretung des ersten Bürgermeisters**

1. Der erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
2. Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte. Sie haben Anspruch auf eine weitere, neben der Entschädigung als Gemeinderat (§ 3) zu gewährende Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe der weiteren Entschädigung wird durch Beschluss des Hauptausschusses festgesetzt, der im Einvernehmen mit den Ehrenbeamten ergehen muss (Art. 134 Abs. 4, Art. 135 Abs. 1 KWBG).

## **§ 6** **Weitere Stellvertreter des Bürgermeisters**

1. Im Falle der Verhinderung der weiteren Bürgermeister wird der erste Bürgermeister durch den nächstfolgenden, nicht verhinderten weiteren Stellvertreter vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO). Die weitere Stellvertretung des ersten Bürgermeisters bestimmt sich nach § 14 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung.
2. Die weiteren Stellvertreter des ersten Bürgermeisters erhalten neben ihrer Entschädigung als Gemeinderatsmitglied die für die weiteren Bürgermeister festgesetzte Entschädigung für die Dauer der Vertretung.

## **§ 7** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 29.05.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 09.07.2014 außer Kraft.

Waltenhofen, den 04.05.2020

E. Harscher  
Erster Bürgermeister